



Rundschreiben Nr. 122 / 19
Bremen, den 14.05.2019

Quelle: DSLV 095/19
Helmut Große

Ferienreiseverordnung 2019

Das BMVI hat dem DSLV auf Anfrage bestätigt, dass auch in diesem Jahr die in Deutschland geltenden Lkw-Fahrverbote während der Ferienzeit in den Sommermonaten unverändert zum Tragen kommen. Die Fahrverbote gelten auf stark befahrenen Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen der Monate Juli und August 2019.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Bundesverband Spedition und Logistik (DSLV) über die auch im Jahr 2019 zur Anwendung kommende Ferienreiseverordnung informiert. Danach gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen sowie für Lkw mit Anhängern wiederum an allen Samstagen der Monate Juli und August in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr ein Fahrverbot auf bestimmten hochbelasteten Autobahn- und Bundesstraßenabschnitten.

Erstmalig tritt das Ferienreise-Fahrverbot in diesem Jahr am **Samstag, 6. Juli 2019** in Kraft und endet am **Samstag, 31. August 2019**. In der Zeit zwischen 20:00 und 24:00 Uhr darf an diesen Samstagen wieder gefahren werden, ab Sonntag 00:00 bis 22:00 Uhr tritt dann das generelle Sonntagsfahrverbot für diese Fahrzeuge in Kraft.

Die vollständige Übersicht der vom Ferienfahrverbot betroffenen Streckenabschnitte ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Ausgenommen von diesen Fahrverboten sind unter anderem:

1. Beförderungen im Kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger;
2. Beförderungen im Kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- und Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von 150 Kilometer gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr);
3. Beförderungen von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leicht verderblichem Obst und Gemüse;
4. Beförderungen von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten;

5. Einsatz von Bergungs-, Abschlepp- und Pannenhilfsfahrzeugen;
6. Beförderungen von lebenden Bienen zum Schutz vor kurzfristig zu erwartendem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (bis 31. Dezember 2025);
7. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach den Nummern 3 bis 5 stehen (**bei Vorlage entsprechender Nachweise, zum Beispiel Frachtbrief**);
8. Sattelzugmaschinen unabhängig vom Gesamtgewicht, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlage